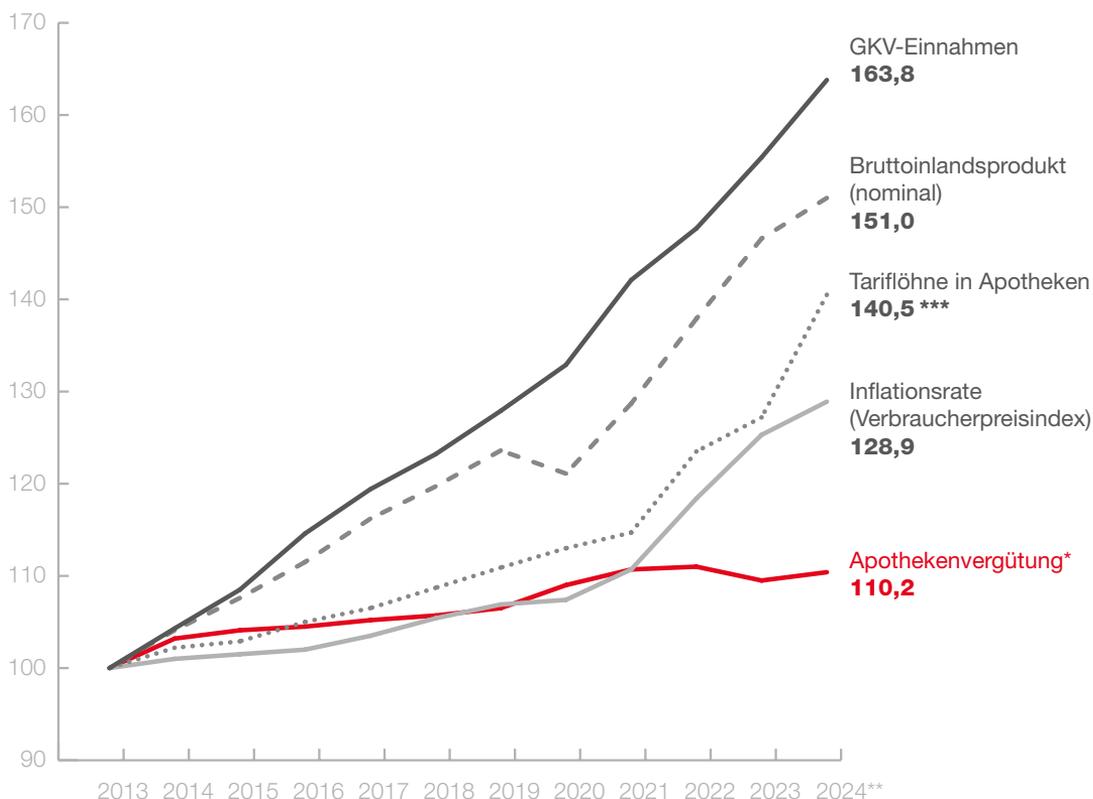


ENTWICKLUNG DER APOTHEKENVERGÜTUNG

Im Jahr 2004 wurde das Apothekenhonorar auf 8,10 Euro pro rezeptpflichtigem Arzneimittel festgelegt. 2013 wurde es erstmalig nach zehn Jahren auf 8,35 Euro erhöht. Hinzu kommt ein Zuschlag von drei Prozent des Apothekeneinkaufspreises sowie ein Zuschlag von 0,21 Euro zur Förderung des Nacht- und Notdienstes. Bei Arzneimitteln zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verringert der Apothekenabschlag von derzeit 2,00 Euro (inkl. MwSt.) das effektive Apothekenhonorar. Die Sachkosten (z. B. Energiekosten) und Personalkosten (z. B. Tariflöhne) sind deutlich stärker gestiegen als die Vergütung. Im Vergleich zu wichtigen anderen wirtschaftlichen Kennzahlen hat sich das Apothekenhonorar deutlich unterdurchschnittlich entwickelt.

Index (2013 = 100)



* Apothekenvergütung pro rezeptpflichtiger GKV-Fertigarzneimittelpackung gemäß § 1 AMPreisV i. V. m. § 130 SGB V (3-Prozent-Zuschlag auf den Apothekeneinkaufspreis plus 8,35 EUR Fixzuschlag plus 0,21 EUR Notdienstzuschlag minus 2,00 EUR Apothekenabschlag). Ohne Notdienstzuschlag ergibt sich für 2024 ein Indexwert von 108,6.

** Prognose

*** Für 2024 lag bis Redaktionsschluss noch keine Tarifeinigung vor. Die Apothekergewerkschaft (ADEXA) fordert eine Erhöhung von 10,5%.

Anmerkung: Veränderte Zeitreihe gegenüber Vorjahrespublikation

AMPreisV = Arzneimittelpreisverordnung

SGB = Sozialgesetzbuch

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Statistisches Bundesamt (Destatis), ADEXA, ABDA-Statistik